

Peter Chelčický im Bereich des damaligen slowakischen „Nationalkreises“ zur Folge hatte. In der Darstellung der Literatur des 16. Jhs. konzentriert sich K. auf die ästhetische Analyse sowohl der religiösen als auch der weltlichen literarischen Schöpfungen, die eine Vielfalt an Formen (religiöse Epik, Legenden, Balladen, Gesänge) aufweisen konnten und zu Untersuchungen nicht nur der Metrik anregten, sondern auch jener feinen Differenzierungen durch psychologische und dramatische Elemente, die seither die literarischen Stoffe charakteristisch prägten.

Das 17. Jh. zeichnet sich durch einen allgemeinen Bildungsaufschwung aus, der jedoch eher negativ, d. h. didaktisierend und dogmatisch, vor allem in der slowakischen protestantischen Literatur jener Zeit (Tranovský), wirkte. Die aufkommende bürgerliche Literatur enthielt humanistische Elemente und Tendenzen, die dann erst im 19. Jh. zur vollen Entfaltung kamen. Die Volkspoesie blieb auch weiterhin die ästhetische Krönung der nationalen Literatur (Legenden, Lieder, Märchen). Das 18. Jh. ist vornehmlich durch die barocke Literatur katholischer sowie protestantischer Provenienz repräsentiert. In diesen Zeitraum fallen aber auch die Anfänge der sog. klassischen Literatur.

Die Konstituierung einer slowakischen nationalen Schriftsprache signalisiert die Endphase eines Emanzipationsprozesses und gleichzeitig den Beginn einer neuen Kultur- und Literaturepoche.

Der slowakische „Realismus“ des 19. Jhs., vertreten durch die Epik von Hviezdoslav, Vajanský und Kukučín, mündet, ohne nennenswerte Übergänge, in einen „Naturalismus“ (Gregor-Tajovský, Timrava u. a.) und schließlich in die „Moderne“ des 20. Jhs., die den bereits genannten „expressiven Charakter“ annimmt, jedoch weitgehend einer realistischen Tradition verhaftet bleibt.

Die formale Struktur der vorliegenden Arbeit setzt sich aus kleineren, belletristisch konzipierten Aufsätzen zusammen, die von einer Prägnanz an historischen, ästhetischen und komparatistischen Vorarbeiten getragen sind. Methodisch geht K. — wie er sich selber äußert — davon aus, daß der Literaturhistoriker oder Kritiker den inneren Rhythmus, die innere Bewegung in der Literatur verfolgen soll, jenen Rhythmus, der von der Sprache her auf den Dichter übergeht und so die innere Bewegung einer ganzen Epoche, eines Jahrhunderts wiedergibt.

Nicht nur aus der Sicht der Historiographie, sondern auch der Literaturtheorie und literarischer Darstellungskraft ist diese Arbeit wertvoll.

Tübingen

Jarmila Hoensch

**Heinrich Strakosch: Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich (1753—1811).** (Österreich Archiv. Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde.) Verlag R. Oldenbourg. München 1976. 92 S.

Die Grundideen des Vfs. lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen: In Österreich ist das Recht zum eigentlichen Medium der Staatsbildung geworden (S. 21), Maria Theresias Kompromißbereitschaft gegenüber den Ständen auf dem Gebiet der Gesetzgebung bestand in der Beschränkung der angestrebten Rechtsvereinheitlichung auf das Privatrecht (S. 27 f.). So wurde es möglich, den Konflikt zwischen souveräner Staatlichkeit und überstaatlichem Recht zu lösen, eine Synthese zu finden zwischen „einem sich auf das Recht gründenden Pluralismus und einem sich über das Recht erhebenden und jede soziale Eigenständigkeit absorbierenden Staat“ (S. 89).

Der Vf. beschränkt seine Darstellung auf das materielle Privatrecht und läßt das Verfahrensrecht unerwähnt, obwohl es nach den ursprünglichen Plänen

den vierten Band des Codex Theresianus bilden sollte und die schließlich getroffene Regelung — die bereits unter Maria Theresia fertiggestellte, aber erst 1782 in Kraft getretene Gerichtsordnung, das Werk des aus der Schweiz stammenden Josef von Froidevo — eine vom preußischen Prozeß völlig abweichende Gestalt angenommen hat und daher besonders geeignet gewesen wäre, den Unterschied zwischen den Rechtsanschauungen des aufgeklärten Absolutismus, wie sie in den Kodifikationen des 18. Jhs. in Österreich und in Preußen ihren Niederschlag gefunden haben, zu veranschaulichen. Die These von einem „vom Staat unabhängigen Privatrecht“ (S. 60) hätte durch die Einbeziehung der Allgemeinen und der Westgalizischen Gerichtsordnung eine Bestätigung erfahren.

Der Einfluß des Usus modernus pandectarum auf den Codex Theresianus, den erst kürzlich Valentin U r f u ß deutlich hervorgehoben hat, wird offenbar unterschätzt und damit die Erfordernisse des sich ausweitenden Handels und Verkehrs, die nach einer Fixierung und Vereinheitlichung des Privatrechts verlangten; auch ein Vergleich mit der ersten Privatrechtskodifikation eines ständefreien Staates, dem Code Napoléon, hätte gezeigt, daß die Beschränkung der Kodifikationsarbeiten auf das Privatrecht keine spezifisch österreichische Erscheinung war: „Da die allgemeine Bewegung für eine Kodifikation des Rechts sich zunächst am eifrigsten für das Privatrecht interessierte, bürgerte sich der Ausdruck ‚Kodifikation‘ in erster Linie für die Kodifikation des bürgerlichen Rechts ein“, sagt Wilhelm Seagle in seiner „Weltgeschichte des Rechts“.

Leider wird die Darstellung gelegentlich durch eine unscharfe Formulierung beeinträchtigt, etwa wenn von der Trennung von Verwaltung und Justizverwaltung die Rede ist (S. 27) oder das kodifizierte öffentliche Recht mit einer Verfassung gleichgesetzt wird (S. 68), obwohl vielfach nur eine Kompilation des Verwaltungs- oder Polizeirechts gemeint war. Die Behauptung, Kaunitz habe nur „genippt am Zauberkraut der Aufklärung“ (S. 34), ist doch nicht gut vereinbar mit der Rolle, die er — wie Ferdinand M a a ß gezeigt hat — bei der Entstehung des josefinischen Staatskirchensystems gespielt hat.

So kann die Arbeit, die eine tiefe Einsicht in den Umwandlungsprozeß der habsburgischen Länder in einen österreichischen Staat und in die Problematik der Auflösung der ständisch-korporativen Struktur durch den thesesianischen und josefinischen Etatismus vermittelt, mit ihrer zentralen These nicht überzeugen, in der Beschränkung der staatlichen Hoheitssphäre durch das zu schaffende kodifizierte Privatrecht habe das eigentliche Verfassungsproblem Österreichs bestanden (S. 71).

Linz/Donau

Helmut Slapnicka

**Polacy w Austrii.** Materiały międzynarodowego sympozjum naukowego, które odbyło się w Uniwersytecie Jagiellońskim w dniach 20—22 maja 1975 r. [Die Polen in Österreich. Materialien des in der Jagiellonischen Universität zwischen dem 20. und 22. Mai 1975 abgehaltenen internationalen wissenschaftlichen Symposiums.] Red. Andrzej Pilch. (Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego, H. CCCCLV, Prace Polonijne, H. 2.) 287 S., 2 Abb. i. Anh., dt. Zufass.

Im leidgeprüften, so oft von Unverständnis und Haß zwischen den Völkern zerrissenen Mitteleuropa bilden die österreichisch-polnischen Beziehungen — neben denen zwischen Polen und Ungarn — eine erfreuliche Ausnahme. Sieht man von der Rolle des Wiener Hofes bei den polnischen Teilungen und von den ersten Jahrzehnten der österreichischen Oberhoheit über Galizien ab, herrschte ein fruchtbares Mit- und Nebeneinander. Auch das gegenwärtige Verhältnis